

# **SATZUNG**

**MANNHEIMER RUDER-VEREIN AMICITIA E.V.**

**VON 1876**



**AUSGABE 2007**

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

#### **MANNHEIMER RUDER-VEREIN "AMICITIA"**

und hat seinen Sitz in Mannheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten unter besonderer Förderung der sportlichen Erziehung der Jugend.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gemäß § 52 AO, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse für die in Absatz 1 genannten Ziele.

Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die außerhalb des gemeinnützigen Vereinszwecks liegen, an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 3

### **Flagge**

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-blau. Die Vereinsflagge hat folgendes Aussehen:



## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- |    |                                                                                                                                                                     |                  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Ehrenmitglieder                                                                                                                                                     | beitragsfrei     |
| 2. | Aktive Mitglieder nach Vollendung des 25. Lebensjahres                                                                                                              | Beitragsgruppe A |
| 3. | Aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres                                                                                                              | Beitragsgruppe B |
| 4. | Aktive jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studenten und Bundeswehr- und Zivildienstleistende gegen jährlichen Nachweis. | Beitragsgruppe C |
| 5. | Fördernde Mitglieder                                                                                                                                                | Beitragsgruppe D |
| 6. | Familienmitgliedschaft<br>Zahlt ein Mitglied den vollen Aktivenbeitrag, so ermäßigt sich der Beitrag für jeden weiteren Angehörigen um die Hälfte.                  | Beitragsgruppe E |
| 7. | Aktive Jugendliche bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres                                                                                                          | Beitragsgruppe F |

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt einen zeitweiligen Aufnahmestopp zu beschließen, wenn der Verein nicht über ausreichende persönliche und materielle Voraussetzungen für die Betreuung weiterer aktiver Mitglieder verfügt.

## **§ 5**

### **Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder**

Die Ernennung eines Ehrevorsitzenden und von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Personen, denen man für ihre Verdienste um den Verein einen Beweis der Dankbarkeit geben will.
- b) Personen, welche die Würde des Vereins zu erhöhen im Stande sind.
- c) Zum Ehrevorsitzenden kann ernannt werden, wer über die in a) und b) genannten Voraussetzungen hinaus sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht hat.

Dem Ehrevorsitzenden und den Ehrenmitgliedern ist über die Ernennung eine Urkunde auszuhändigen.

## **§ 6**

### **Ehrungen**

Für die Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern für hervorragende und außerordentliche Verdienste um den Verein wurde im Jahre 1976 aus Anlass des 100-jährigen Bestehens des Vereins das

#### **"GOLDENE WAPPEN DER AMICITIA"**

geschaffen. Es stellt eine verkleinerte Ausführung des Vereinswappens in Gold dar und wird als Anstecknadel getragen.

Über die Verleihung dieser Ehrung und Auszeichnung beschließt der Vorstand.

## **§ 7**

### **Aufnahme und Mitgliederbeiträge**

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei minderjährigen Bewerbern haben die gesetzlichen Vertreter das Gesuch mit zu unterschreiben.

Die Anmeldung soll 14 Tage lang durch Aushang in den Vereinsräumen bekannt gegeben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Neueintretende sind zur Zahlung mindestens eines Jahresbeitrages verpflichtet.

Alle Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der jeweiligen Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der Antragsteller, dem Verein Einzugsvollmacht auf ein inländisches Bankkonto zum Einzug des Jahresbeitrages zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren wird eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das ganze laufende Jahr fällig. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat. Der Vorstand ist berechtigt, bei einzelnen Mitgliedern den Beitrag zu ermäßigen oder zu stunden.

Die Mitglieder haben das Recht sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Ummeldung wird erst am Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Übergang in eine höhere Beitragsgruppe wegen Erreichung einer Altersgrenze erfolgt jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht a) zum Besuch der Vereinsräume. b) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Die aktiven Mitglieder sind nach Maßgabe der Ruderordnung zur Benutzung des Bootsmaterials und der sportlichen Einrichtungen des Vereins berechtigt.

Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzung und des Vorstandes sowie, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

## **§ 9**

### **Austritt, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern**

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben anzuzeigen. Er ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Wer sich des Vereins unwürdig erweist oder seine Zwecke schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ehrenrat mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ehrenrat hat den Auszuschließenden vor seiner Beschlussfassung anzuhören. Gegen den Beschluss des Ehrenrats ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung endgültig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein und das Vereinsvermögen. Bis zur Entscheidung über den Antrag des Vorstandes ruhen seine Mitgliederrechte. Mitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge, ungeachtet schriftlicher Mahnung, länger als 1/2 Jahr im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden. Sie verlieren dadurch ihre Mitgliedschaft und jeden Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftleiter und dem von der Jugendabteilung gewählten Jugendleiter.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt:

Der Vorsitzende allein oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Die Vorsitzenden können ihre Vertretungsbefugnis im Ganzen oder im Einzelnen widerruflich übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 11**

### **Der Beirat**

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Über die Zahl der Beiratsmitglieder, ihre Berufung und Abberufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Beirat setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. Ruder- und Sportausschuss
2. Wander- und Fahrtenrudern
3. Boots- und Materialverwaltung
4. Vereinszeitung
5. Hausverwaltung
6. Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit
7. Archiv
8. Sprecher der aktiven Trainingsleute
9. Sprecher der Breitensportabteilung

Die Aufgaben des Beirates und seiner einzelnen Mitglieder regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 12**

### **Jugendabteilung**

Die Jugendmitglieder des Vereines wählen alle 2 Jahre spätestens 14 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines den Jugendleiter. Die Wahl erfolgt in einer Jugendversammlung, zu der mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen ist. Als Jugendleiter gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jugendmitglieder erhält. Die Jugendordnung regelt die Einzelheiten der Tätigkeiten der Jugendabteilung.

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereines nach einjähriger Mitgliedschaft. Zum Jugendleiter kann jedes volljährige Mitglied des Vereines gewählt werden.

## **§ 13**

### **Der Ehrenrat**

Dem Ehrenrat sollen nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein mindestens 10 Jahre als Mitglied angehören. Er soll mindestens 7, höchstens 11 Mitglieder zählen.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.

Der Ehrenrat ist nach dem Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zuzuziehen.

Er ist berechtigt, Anträge beim Vorstand oder zur Mitgliederversammlung einzubringen, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Er ist als erste Instanz zuständig über den Antrag des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes nach § 9 zu entscheiden.

Der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Vertreter hat das Recht der Anwesenheit: in allen Sitzungen des Ehrenrates. Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen.

Der Ehrenrat wirkt bei der Kandidatensuche zur Wahl des Vorstandes mit.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates**

Der Vorstand und der Ehrenrat werden alle zwei Jahre durch die Ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates müssen aktive stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Beirates kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Zur Beschlussfassung hierüber ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## **§ 15**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einmalige Bekanntmachung in der Vereinszeitung oder in einer Mannheimer Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich spätestens bis zum 31. März des Folgejahres stattfinden. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen werden.

Zur Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme eines Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes nach Anhören des Berichtes der Rechnungsprüfer.
3. Jedes zweite Jahr Neuwahl des Vorstandes.
4. Jedes zweite Jahr Berufung des Beirates.
5. Jedes zweite Jahr Neuwahl des Ehrenrates.
6. Jedes zweite Jahr Wahl der Rechnungsprüfer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Anträge zulassen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Vorstand einbringt. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen.

In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und der Inhalt der gefassten Beschlüsse zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 16**

### **Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre nach einjähriger Mitgliedschaft im Verein.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 17**

### **Ausübung des Stimmrechts**

Die Wahl aller Vereinsorgane in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handaufheben.



Wird aus der Versammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, so erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand hat jede Änderung der Satzung alsbald in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch 3/4 Mehrheit der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließen soll, muss jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich angezeigt werden.

Der Vorstand hat die Auflösung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eintragen zu lassen.

## **§ 20**

### **Liquidation**

Die Liquidation des Vereins obliegt 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Mannheim mit der Auflage zu übertragen diesen Betrag zur Förderung des Rudersports zu verwenden. Falls die Stadt Mannheim dies nicht annimmt, beschließt die Mitgliederversammlung über die anderweitige Verwendung des Vermögensüberschusses zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu Gunsten des örtlichen Roten Kreuzes mit Zustimmung des Finanzamtes Mannheim.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitwidriger Anordnungen aufgelöst werden soll.

Die Liquidatoren sind zum Vereinsregister anzumelden

## **§ 21**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Vereins sind gültig, wenn sie in der Vereinszeitung oder in der Zeitung erschienen sind, die für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts Mannheim (Vereinsregister) vorgeschrieben ist.

## **§ 22**

### **Schlussbestimmung**

Soweit diese Satzung nichts Entgegenstehendes enthält, finden die §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten Anwendung.

---

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlungen vom 22.11.1989 und vom 21.11.1990 beschlossen sowie durch die Mitgliederversammlung vom 25.11.2001 und vom 18.11.2007 ergänzt bzw. geändert. Angepasst an die neuen amtlichen Rechtschreibregeln 1. Februar 2004.